

§ 34 Sonderurlaub

- (1) Ein Anspruch auf Sonderurlaub zur Betreuung und Pflege von Angehörigen richtet sich nach der „Ordnung über Sonderurlaub“ (Anlage 14).
- (2) Beschäftigten ist für die Dauer einer von einem Träger der Sozialversicherung oder von der Versorgungsbehörde oder von einem sonstigen Sozialleistungsträger bewilligten Vorbeugungs-, Heil- oder Genesungskur ein Sonderurlaub zu gewähren. Gleiches gilt, wenn die Notwendigkeit des Verfahrens von einem Amtsarzt bestätigt wird.
- (3) Beschäftigte können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Verzicht auf die Bezüge Sonderurlaub dann erhalten, wenn die dienstlichen Verhältnisse es gestatten.

§ 35 Dienstbefreiung

- (1) Beschäftigte werden in den nachstehenden Fällen, soweit nicht die Angelegenheit außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach ihrer Verlegung, erledigt werden kann, unter Fortzahlung der Vergütung für die Dauer der unumgänglich notwendigen Abwesenheit von der Arbeit freigestellt:
 1. Zur Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht:
 - a) Zur Ausübung des Wahl- und Stimmrechtes und zur Beteiligung an Wahlauschüssen,
 - b) zur Ausübung öffentlicher Ehrenämter,
 - c) zur Teilnahme an Wahlen der Organe der gesetzlichen Sozialversicherung und anderer öffentlicher Einrichtungen,
 - d) zur Wahrnehmung amtlicher, insbesondere gerichtlicher oder polizeilicher Termine, soweit sie nicht durch private Angelegenheiten der Beschäftigten veranlasst sind.

Der Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung besteht nur insoweit, als die Beschäftigten nicht Ansprüche auf Ersatz der Vergütung geltend machen können.

 2. Aus folgenden Anlässen:
 - a) bei ansteckenden Krankheiten im Haushalt der oder des Beschäftigten, sofern die Ärztin oder der Arzt das Fernbleiben von der Arbeit anordnet,
 - b) bei amts-, kassen- und vertrauens- oder versorgungsärztlich angeordneter Untersuchung oder Behandlung der oder des arbeitsfähigen Beschäftigten, wobei die Anpassung, Wiederherstellung oder Erneuerung von Körperersatzstücken sowie die Beschaffung von Zahnersatz als ärztliche Behandlung gilt,
 - c) bei Teilnahme an der Beisetzung von Angehörigen derselben Dienststelle, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen,
 - d) bei Feuer- oder Hochwassergefahr, die die Habe der oder des Beschäftigten bedroht.

Im Übrigen wird auf die staatlichen Regelungen verwiesen.

- (2) Die Beschäftigten werden unter Fortzahlung der Vergütung aus folgenden Anlässen¹, in nachstehend geregelter Ausmaß von der Arbeit freigestellt:
 - a) bei Wohnungswechsel der oder des Beschäftigten mit eigenem Hausstand - 1 Tag, in Ausnahmefällen - 2 Tage,
 - b) bei Umzug anlässlich der Versetzung an einen anderen Ort aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen - bis zu 4 Tagen,
 - c) bei kirchlicher Eheschließung der oder des Beschäftigten 1 Tag sowie bei zivilrechtlicher Eheschließung der oder des Beschäftigten 1 Tag,

¹ Aus Anlass bedeutet, dass die Freistellung innerhalb einer Woche vor oder nach dem jeweiligen Anlass erfolgt. Dies gilt nicht für Freistellungen gemäß Buchst. f) und g).

- d) bei Einsegnung, Erstkommunion und entsprechenden religiösen und weltanschaulichen Feiern sowie bei Eheschließung des Kindes - 1 Tag,
 - e) bei der silbernen und bei der goldenen Hochzeit der oder des Beschäftigten - 1 Tag,
 - f) bei schwerer Erkrankung
 - aa) der Ehegattin oder des Ehegatten,
 - bb) eines Kindes der oder des Beschäftigten, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat,
 - cc) eines Kindes der oder des Beschäftigten, das das 14. Lebensjahr vollendet hat,
 - dd) der Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Geschwister, wenn nach ärztlicher Bescheinigung die Pflege der oder des Erkrankten oder die Betreuung im Krankenhaus des erkrankten Kindes bis zum 14. Lebensjahr unerlässlich ist und wenn die oder der Beschäftigte die Pflege oder Betreuung deshalb selbst übernehmen muss, weil eine andere Person für diesen Zweck nicht sofort zur Verfügung steht, bis zu 8 Tagen, jedoch nicht mehr als viermal im Kalenderjahr und nicht mehr als 4 Tage zusammenhängend.
 - g) soweit kein Anspruch nach Buchstabe f) besteht oder im laufenden Kalenderjahr eine Dienstbefreiung nach Buchstabe f) nicht bereits in Anspruch genommen worden ist, bei schwerer Erkrankung der Ehegattin oder des Ehegatten oder einer sonstigen im Haushalt der oder des Beschäftigten lebenden Person, wenn die oder der Beschäftigte aus diesem Grunde die Betreuung ihrer oder seiner Kinder, die das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig sind, übernehmen muss, weil eine andere Person für diesen Zweck nicht sofort zur Verfügung steht, bis zu 8 Tagen, jedoch nicht mehr als viermal im Kalenderjahr und nicht mehr als 4 Tage zusammenhängend.
 - h) bei der Niederkunft der Ehefrau - 2 Tage,
 - i) beim Tod der Ehegattin oder des Ehegatten oder eines Kindes - 4 Tage,
 - j) beim Tod von Eltern, Stiefeltern oder Geschwistern - 2 Tage,
 - k) beim Tod von Großeltern oder Schwiegereltern - 1 Tag,
 - l) beim 25-, 40- und 50-jährigen Dienstjubiläum - 1 Tag.
- (3) Kind im Sinne des Absatzes 2 ist auch ein Kind, das durch die oder den Beschäftigten mit dem Ziel der Annahme als Kind in Obhut aufgenommen wurde.
- (4) ¹Die Beschäftigten werden unter Fortzahlung der Vergütung einmal pro Jahr zur Teilnahme an Exerzitien, Einkehr- und Besinnungstagen freigestellt, sofern diese nicht auf einen betriebsüblichen oder dienstplanmäßig freien Tag fallen. ²Der Umfang der Freistellung beträgt bis zu 5 Tagen je Kalenderjahr.
- (5) Die Beschäftigten werden unter Fortzahlung der Vergütung zur Teilnahme an Katholiken- oder Kirchentagen freigestellt, sofern dienstliche Belange nicht entgegenstehen, jedoch nicht häufiger als alle zwei Jahre.
- (6) Die oder der Dienstvorgesetzte kann in sonstigen dringenden Fällen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung bis zu drei Tagen gewähren.
- (7) Teilzeitbeschäftigte werden je Tag der möglichen Freistellung nach den Absätzen 2 bis 5 in dem Maß freigestellt, das ihrer für diesen Wochentag festgelegten Arbeitszeit entspricht.
- (8) In den folgenden Fällen kann für die Ausübung der jeweiligen Tätigkeit unter Fortzahlung des Entgelts, in entsprechender Anwendung des § 23a, Arbeitsbefreiung gewährt werden sofern nicht dringende dienstliche oder betriebliche Interessen entgegenstehen: